



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Informationen der VBL

- 1 VBLklassik: 18. Satzungsänderung
- 2 VBLklassik: Umsetzung der Neuregelungen zu Mutterschutzzeiten
- 3 VBLklassik: Arbeitnehmerbeitrag im Tarifgebiet Ost
- 4 Überschussverwendung für das Geschäftsjahr 2011

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

- 1 Aktualisierung der RIMA
- 2 Meldefrist für die Jahresrechnung 2012
- 3 Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013
- 4 Geringfügige Beschäftigung: Reform ab 2013

III Sonstiges

- 1 Neue Service-Rufnummern zur VBL
- 2 VBL-Veranstaltungen 2013

IV Geänderte VBL-Broschüren und Formulare



Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666

info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel informieren wir Sie über alle relevanten Neuigkeiten rund um die Zusatzversorgung bei der VBL.

Die vom Verwaltungsrat beschlossene 18. Satzungsänderung bedarf noch der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Einen Überblick zu den wesentlichen von unseren Gremien entschiedenen Änderungen haben wir Ihnen vorab zusammengefasst.

Außerdem erhalten Sie weitere Hinweise über die Umsetzung der Neuregelung zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der VBL. Auch liegt inzwischen eine wichtige Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitnehmerbeitrag im Tarifgebiet Ost vor.

Mit Blick auf das Jahr 2013 finden Sie in der vorliegenden VBLinfo schließlich die aktuellen Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2013 sowie den Veranstaltungskalender, dem die bei uns beteiligten Arbeitgeber wichtige Schulungs- und Veranstaltungshinweise entnehmen können.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr grüße ich Sie herzlich aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Informationen der VBL

1 VBLklassik: 18. Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 21. November 2012 die 18. Satzungsänderung beschlossen. Sobald die Genehmigung dieser Satzungsänderung durch das Bundesministerium der Finanzen vorliegt, werden wir hierüber gesondert informieren und die entsprechend aktualisierten Druckstücke zur Verfügung stellen.

Die aktuelle Satzungsänderung bezieht sich u. a. auf folgende Punkte:

a) Neue Rechtsgrundlage für die Gegenwertforderung beschlossen

Mit dieser Satzungsänderung wird die Berechnung des Gegenwerts neu geregelt. Die Änderung war notwendig geworden, nachdem der Bundesgerichtshof mit zwei Urteilen vom 10. Oktober 2012 die bisherige Regelung zum Gegenwert beanstandet hatte (IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11).

In den beiden Streitfällen hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Regelung zur Gegenwertforderung nach § 23 Abs. 2 VBL-Satzung unwirksam ist, da sie ausgeschiedene Arbeitgeber unangemessen belaste. Zum einen sei es unangemessen, bei der Gegenwertberechnung zum Ausscheidestichtag noch verfallbare Anwartschaften vollumfänglich zu berücksichtigen. Zum anderen sei es unangemessen, von ausgeschiedenen Arbeitgebern einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Einmalbetrag zu fordern, ohne eine Alternative anzubieten. Ferner sei die Regelung intransparent, weil nicht alle Berechnungsgrundlagen des Gegenwerts offen gelegt werden. Berechnungsmethode und Rechnungsgrundlagen seien weder aus der Satzung noch aus veröffentlichten Ausführungsbestimmungen vollständig ersichtlich.

Die vorliegende Satzungsänderung berücksichtigt diese Punkte. Verfallbare Anwartschaften werden bei der Gegenwertberechnung künftig nicht mehr berücksichtigt. Als Alternative zur Zahlung eines Einmalbetrages wird Arbeitgebern künftig ein Erstattungsmodell für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren angeboten. Zur Einhaltung des Transparenzgebots wird die VBL außerdem versicherungstechnische Ausführungsbestimmungen zu Verfügung stellen.

b) Ausweitung der VBL-Versicherungspflicht für Sonderfälle

Bislang waren Beschäftigte von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) freiwillig weiterversichert wurden (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS).

Die Regelung ist auf das Gesamtversorgungssystem und die damals bestehenden Überleitungsabkommen zwischen den Zusatzversorgungskassen zurückzuführen. Da sich das Versorgungssystem der VddKO und der Vddb erheblich von dem Beitrags- und Leistungssystem der VBL unterschieden, wäre damals eine echte Überleitung von Anwartschaften im Einzelfall für Versicherte nachteilig gewesen. Aus diesem Grund hat man den Beschäftigten ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb und der Pflichtversicherung bei der VBL eingeräumt. Mit dem Versorgungspunktemodell und den neuen Überleitungsabkommen, die eine Anerkennung von Versicherungszeiten vorsehen, entfällt diese Problematik. Für eine Ausnahme von der Versicherungspflicht bei der VBL besteht daher keine Notwendigkeit mehr.

Beschäftigten, die bisher aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb nicht zur VBLklassik angemeldet werden konnten, wird ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können bis zum 31. Dezember 2013 bei ihrem Arbeitgeber einen Antrag stellen, bei der VBL zur Pflichtversicherung angemeldet zu werden. Die Pflichtversicherung beginnt dann ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht.

2 VBLklassik: Umsetzung der Neuregelungen zu Mutterschutzzeiten

a) Allgemeine Hinweise

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung zurückgelegt wurden, sind wie Umlagemonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu behandeln. Das bedeutet, dass Kalendermonate mit Mutterschutz nun wie Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der

Wartezeit zählen. Darüber hinaus kann die Bewertung des Mutterschutzes mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu einer Erhöhung von Anwartschaften und Renten führen.

Über diese im Jahr 2011 von den Tarifpartnern im Tarifvertrag Altersversorgung vereinbarte und in der Satzung der VBL umgesetzte Neuregelung hat die VBL ausführlich informiert.

Tipp: Für die bei der VBL versicherten Frauen und für die Rentnerinnen steht eine gesonderte **VBLspezial** „Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung“ zur Verfügung. Hier werden auch die zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten **vor 2012** notwendigen Maßnahmen beschrieben. Die **VBLspezial** steht jederzeit zum Nachlesen unter www.vbl.de, dort im Downloadcenter/**VBLspezial** zur Verfügung. Antworten auf häufige Fragen zu diesem Thema und insbesondere den Antrag zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite, dort im **VBLwiki** zum Begriff „Mutterschutzzeiten“.

b) Hinweise für Arbeitgeber

Änderungen im Meldeverfahren zur VBL haben sich für die Arbeitgeber bei der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten (erst) **ab 2012** ergeben. Mutterschutzzeiten sind seit dem 1. Januar 2012 mit dem **Versicherungsmerkmal 27** und einem fiktiven Entgelt gemäß § 21 TVöD/TV-L zu melden. Beiträge und Umlagen werden in diesem Zeitraum nicht gezahlt. Hierüber wurden die Arbeitgeber bereits in der **VBLinfo 1/2012** ausführlich informiert (www.vbl.de, Downloadcenter/Aktuelles/**VBLinfo**).

Offen war bislang die Frage, ob sich aufgrund von Mutterschutzzeiten Besonderheiten für eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung ergeben können.

Bei einer Jahressonderzahlung handelt es sich grundsätzlich um Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die Jahressonderzahlung ist jedoch nur anteilig Zusatzversorgungspflichtig für Monate, für die Umlagen/Beiträge entrichtet wurden (Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS).

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Umlagen/Beiträge entrichtet. Wird jedoch eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt, in welchem auch Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des Zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Umlage-/Beitragsmonate zu berücksichtigen.

Beispiel bei Geburt des Kindes am 12. Juli 2012

1. Januar 2012 bis 30. Mai 2012	Beschäftigung mit Entgelt
31. Mai 2012 bis 6. September 2012	Mutterschutz nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG
ab 7. September 2012	Elternzeit

Hier gilt der Zeitraum 1. Januar 2012 bis 6. September 2012 als Umlagezeitraum. Wird im November 2012 eine Jahressonderzahlung für das gesamte Kalenderjahr geleistet, so ist diese zu 9/12 (9 Umlagemonate) Zusatzversorgungspflichtig.

c) Besonderheiten bei befristet wissenschaftlicher Tätigkeit

Besonderheiten gelten schließlich bei der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten für Beschäftigte mit einer **befristeten wissenschaftlichen** Tätigkeit in der freiwilligen Versicherung. Die **VBLextra** wird vollständig im Kapitaldeckungsverfahren finanziert und kennt – anders als die **VBLklassik** – keine sozialen Komponenten, über die die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten finanziert werden könnte. Mutterschutzzeiten können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn für diese Zeiten entsprechende Beiträge in die **VBLextra** eingezahlt werden. Auch bereits zurückliegende Mutterschutzzeiten können nachträglich auf Antrag in die Versicherung einbezogen werden.

Tipp: Informationen zu allen Besonderheiten haben wir Ihnen in einer gesonderten **VBLspezial** „Mutterschutzzeiten in der freiwilligen Versicherung für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ zusammengestellt. Der Antrag auf Einbeziehung von Mutterschutzzeiten vor 2012 steht Ihnen auch auf unserer Internetseite zur Verfügung.

3 **VBLklassik: Steuerfreier Arbeitnehmerbeitrag im Tarifgebiet Ost ist sozialversicherungsfrei.**

Im Dezember 2010 hatte der Bundesfinanzhof klargestellt, dass Arbeitnehmeranteile an Gesamtversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber zu einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung steuerfrei sind (Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08). Diese Rechtsprechung hatte gravierende Auswirkungen auch auf die Besteuerung der Aufwände zur **VBLklassik** im Tarifgebiet Ost. Dort wurde bis dahin der Arbeitnehmeranteil in Höhe von 2 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nicht steuerfrei, sondern aus individuell versteuertem Einkommen an die VBL entrichtet.

Tipp: Lesen Sie im **VBLwiki** unter www.vbl.de unsere ausführlichen Antworten auf „Häufige Fragen zur Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Tarifgebiet Ost“. Hier finden Sie weitere Informationen zu den Hintergründen und Auswirkungen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Unklar war bislang, ob in Folge der Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge diese auch sozialversicherungsfrei werden. Hierzu hatte sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherer eine ausführliche Prüfung und Entscheidung vorbehalten.

Die Entscheidung liegt nun mit Schreiben vom 9. November 2012 vor: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierin bekannt gegeben, dass die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz steuerfreien Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfrei sind.

Weiterhin besteht für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit der Eigenbeiträge zur **VBLklassik** zu verzichten. Auf diese Weise können die Voraussetzungen für den Erhalt der Riesterförderung geschaffen werden.

Nach Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Arbeitgeber wird der Arbeitnehmerbeitrag dann aus individuell versteuertem und verbeitragtem Einkommen an die VBL entrichtet. Die Versicherten können in diesem Fall von der Riesterförderung profitieren.

Wichtig: Um insbesondere eine korrekte Besteuerung der späteren Rentenleistungen zu ermöglichen, ist von den Arbeitgebern die tatsächliche steuerliche Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge zur **VBLklassik** an die VBL zu melden. Alle Details hierzu mit Meldebeispielen für die Jahre 2012 und 2013 finden Sie in einer gesonderten **VBLspezial** „Meldung des Arbeitnehmerbeitrags zur VBL-Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost“. Diese Broschüre steht Ihnen auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, Downloadcenter/**VBLspezial** zur Verfügung.

Ob im Einzelfall die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags zur **VBLklassik** oder die Beanspruchung der Riesterförderung für die Beschäftigten günstiger ist, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Insbesondere die Höhe des steuerpflichtigen Gesamteinkommens und die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder sind wesentlich. Wir empfehlen den Beschäftigten, sich hierzu ausführlich von der VBL informieren zu lassen.

4 **Zuteilung von Überschüssen für das Geschäftsjahr 2011**

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. November 2012 werden aus den bei der VBL erwirtschafteten Überschüssen folgende Zuteilungen vorgenommen:

a) Pflichtversicherung **VBLklassik**

In der **VBLklassik** (Abrechnungsverband West und Ost) werden den am 31. Dezember 2012 Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben, Bonuspunkte in Höhe von 0,25 Prozent der dort bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt erworbenen Versorgungspunkte zugeteilt.

Für Rentnerinnen und Rentner im Tarifgebiet Ost, welche Betriebsrentenleistungen erhalten, die auf Versorgungspunkten aus Altersvorsorgezulagen nach § 82a Abs. 4 VBLs beruhen, wird bis zum 31. Dezember 2014 ein Gewinnzuschlag i. H. v. 20 Prozent geleistet.

b) Freiwillige Versicherung

In der **VBL**extra wird für Betriebsrentenberechtigte, bei denen der Versicherungsbeginn zwischen 2004 und 2011 lag (AVB02), bis zum 31. Dezember 2014 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Betriebsrente geleistet.

In der **VBL**dynamik erhalten Versicherte des Tarifs **VBL**dynamik 01 (Versicherungsbeginn vor 2004) zum 31. Dezember 2012 Anteile an den Spezialfonds in Höhe von 1,3 Prozent ihrer jeweiligen Garantie-Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2011. Versicherte des Tarifs **VBL**dynamik 02 (Versicherungsbeginn zwischen 2004 und 2011) erhalten Anteile

zum 31. Dezember 2012 an den Spezialfonds in Höhe von 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Garantie-Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2011. Käufertermin für die Fondsanteile ist jeweils der 5. Januar 2013.

Leistungsempfänger des Tarifs **VBL**dynamik 01 erhalten zum 31. Dezember 2012 einen Einmalbetrag in Höhe von 1,3 Prozent ihrer jeweiligen Garantie-Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2011 für eine beitragsfreie Zusatzrente. Leistungsempfänger des Tarifs **VBL**dynamik 02 erhalten zum 31. Dezember 2012 einen Einmalbetrag in Höhe von 1,4 Prozent ihrer jeweiligen Garantie-Deckungsrückstellung zum 31. Dezember 2011 für eine beitragsfreie Zusatzrente.

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

1 Aktualisierung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren

Die Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) zwischen der VBL und den bei ihr beteiligten Arbeitgebern sind mit Stand August 2012 überarbeitet und aktualisiert worden.

Ab dem 1. Januar 2012 sind alle Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes, die während einer Pflichtversicherung zurückgelegt werden, über das Meldewesen als Umlage-/Beitragsmonate mit dem **Versicherungsmerkmal 27** zu melden. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird der (fiktive) Arbeitslohn nach § 21 TVöD/TV-L oder vergleichbaren Regelungen angesetzt. Hierüber wurde bereits in der **VBL**info 1/2012 ausführlich informiert (siehe auch die Hinweise unter Ziffer I.2.b).

Bitte beachten Sie auch das **Steuermerkmal 02**. Es ist in Fällen zu melden, in denen ein Beitrag des Arbeitgebers zur Kapitaldeckung nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert worden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LStDV).

Die neue RIMA steht ab sofort auf unserer Internetseite unter www.vbl.de in der Rubrik Arbeitgeber/RIMA – Meldeverfahren/RIMA Dokumente zum Download zur Verfügung.

2 Meldefrist für die Jahresrechnung 2012

Aufgrund der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 5 Abs. 2 LStDV) haben die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber spätestens bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zwei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses die für die Beschäftigten geleisteten steuerfreien bzw. individuell besteuerten Beiträge der VBL mitzuteilen.

Nach den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren sind daher die Jahresmeldungen und Abmeldungen für das Abrechnungsjahr 2012 bis zum 28. Februar 2013 bei der VBL vorzulegen.

Hinweis: Die VBL erstellt zum Stichtag 30. April 2013 die endgültige Jahresrechnung und Dokumentation für 2012. Wir werden hierbei alle bis zu diesem Stichtag eingegangenen und verarbeiteten Meldungen berücksichtigen können.

3 Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013

Für die Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL sind von Arbeitgebern und Beschäftigten unterschiedliche Grenzwerte zu beachten. In der Anlage erhalten Sie die aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013. Dort sind die wesentlichen Grenzbeträge im Überblick zusammengefasst.

Aufgrund der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 und den tarifvertraglich vereinbarten Entgeltsteigerungen zum 1. Januar und 1. August 2013 ändern sich für das Jahr 2013 vor allem die folgenden Grenzbeträge:

- Erhöhung des Steuerfreibetrages für die Umlage des Arbeitgebers
- Erhöhung des Steuerfreibetrages für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
- Erhöhung des Mindestbetrags zur freiwilligen Versicherung

Die Details entnehmen Sie bitte unserer beiliegenden Aufstellung der aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013.

Bitte beachten Sie, dass sich die aufgeführten Werte auch während des laufenden Jahres je nach gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entwicklung ändern können. Die geltenden Rechengrößen finden Sie immer auch auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen.

4 Geringfügige Beschäftigung: Reform ab 2013

Durch das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 unter anderem die Verdienstobergrenze für eine geringfügige Beschäftigung von derzeit 400,00 Euro auf dann 450,00 Euro angehoben. Zugleich wird für diesen Grenzbereich des sog. Minijobs, der bislang versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung war, eine generelle Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt.

Auf Antrag können sich die betroffenen Beschäftigten hiervon jedoch zukünftig befreien lassen.

Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung nach 2012 (innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- Euro monatlich) besteht damit für die Beschäftigten Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse nach den derzeitigen Minijob-Regelungen sind Übergangsregelungen vereinbart worden. Nachdem auch der Bundesrat dieser Gesetzesreform am 23. November 2012 zugestimmt hat, kann davon ausgegangen werden, dass die Neuregelung am 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Bei geringfügiger Beschäftigung ergeben sich für die Zusatzversorgung bei der VBL keine Änderungen aus dieser gesetzlichen Neuregelung. Bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2003 sind die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber verpflichtet, alle nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig Beschäftigten zur **VBL**klassik anzumelden (§ 36 Abs. 1 ATV bzw. § 84 Abs. 1 VBLS; siehe hierzu auch unsere VBLinfo 2/2003 Ziffer I 2.3).

Eine Ausnahme von dieser Versicherungspflicht zur **VBL**klassik besteht lediglich für sogenannte kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb eines Kalenderjahres lediglich für längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschäftigt werden und diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben, sind von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen (siehe hierzu Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS).

III Sonstiges

1 Neue Service-Rufnummern zur VBL

Bereits seit 1. September 2012 erreichen Sie uns telefonisch unter neuen Rufnummern mit der Ortsvorwahl für Karlsruhe. Bis dahin standen Ihnen verschiedene kostenpflichtige 01805-Sonderrufnummern zur Verfügung.

Für viele unserer Kunden hat die Umstellung auf eine Ortsvorwahl entscheidende Vorteile. Wenn Sie bei Ihrem Telefonanbieter eine Telefon-Flatrate gebucht haben, entstehen beim Anruf der neuen Telefonnummern künftig keine zusätzlichen Kosten mehr. Wer keine Telefon-Flatrate besitzt, trägt die üblichen Gebühren des Telefonanbieters für einen Anruf ins deutsche Festnetz.

Unser Service ändert sich durch die Umstellung auf die Ortsvorwahl nicht. Auch über die neuen Service-rufnummern lässt sich wie bisher steuern, dass telefonische Anfragen direkt den zuständigen Ansprechpartner erreichen.

Neue VBL-Service-Rufnummern

Fragen zur Pflichtversicherung VBL klassik	0721 93 98 93 1
Fragen zur freiwilligen Versicherung VBL extra/ VBL dynamik	0721 93 98 93 5
Fragen zur VBL-Rente	0721 93 98 93 9
Service-Rufnummer für unsere beteiligten Arbeitgeber	0721 93 98 93 8

Alle Kontaktdaten zur VBL mit Servicezeiten finden Sie immer auch auf unserer Internetseite. Hier kommen Sie auch zu unserem Rückrufservice, bei dem wir Sie entsprechend Ihrer Angaben zu einem Wunschtermin im Rahmen unserer Bürozeiten gerne zurückrufen (www.vbl.de/rueckrufservice).

2 VBL. Veranstaltungen 2013

Den bei uns beteiligten Arbeitgebern bieten wir auch im kommenden Jahr ein anspruchsvolles und auf die Praxis zugeschnittenes Informationsangebot an. Unsere Seminare richten sich vor allem an Verantwortliche der Personal- und Abrechnungsstellen sowie an Neueinsteiger und Interessierte zu bestimmten Spezialthemen.

Entnehmen Sie unserem **VBL. Veranstaltungskalender 2013** die bislang geplanten Fachtagungen der VBL. Bitte geben Sie diese Veranstaltungshinweise auch an andere Interessenten Ihres Bereichs weiter.

Die Veranstaltungen können Sie ab Mitte Januar 2013 im Internet buchen. Diese Möglichkeit sowie weitere Informationen zum Tagungsablauf, Tagungsort und zu den Themen finden Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen. Hier finden Sie auch unsere Vorankündigung zur VBL. Herbsttagung, zu der sich Arbeitgebervertreter ab Juni 2013 anmelden können.

Tipp: Über zusätzliche Schulungs- und Informationsangebote aufgrund aktueller Änderungen durch Gesetzgebung, Tarifergebnissen oder Rechtsprechung informieren wir rechtzeitig in unserem **VBL**newsletter. Damit Sie entsprechende Hinweise zeitnah erhalten, abonnieren Sie diesen Newsletter einfach unter www.vbl.de/newsletter.

Mit unseren Referentinnen und Referenten stehen Ihnen kompetente und erfahrene Schulungsexperten der VBL zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie persönlich oder auch Kolleginnen und Kollegen aus Ihrem Hause bei den VBL-Seminaren 2013 begrüßen zu können.

Hinweis: Die Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bieten in diesem Jahr wieder Basis- und Intensivseminare gemeinsam mit der VBL an. Diese Schulungsveranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit uns und unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten durchgeführt. Arbeitgebern, die Mitglied in den jeweiligen Verbänden sind, empfiehlt sich daher eine Teilnahme an diesen Seminaren. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen insbesondere zu den Terminen, Inhalten sowie zur Anmeldung direkt an die entsprechenden KAV-Geschäftsstellen.

IV VBL-Broschüren und Formulare

1 Informationsbroschüren im Überblick

Mit der **VBLinfo** berichten wir aus aktuellem Anlass über Neuigkeiten rund um die Zusatzversorgung. Diese Kurzinformationen erhalten einen bestimmten Veröffentlichungsstand und werden danach nicht aktualisiert. Nachlesen lassen sich alle **VBLinfos** jeweils im Archiv auf unserer Internetseite (**Aktuelles/VBLinfo**).

Darüber hinaus steht den Versicherten und den Rentnerinnen und Rentnern eine Vielzahl von Broschüren zur Verfügung, welche zu konkreten Anlässen weiterführende Hinweise enthalten. Diese **VBLspezial-Broschüren** werden bei relevanten Änderungen jeweils überarbeitet und regelmäßig aktualisiert.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie entnehmen, welche **VBLspezial** wir derzeit zur Bestellung oder **Weitergabe an die Beschäftigten** zur Verfügung stellen:

Tarifgebiet West und Ost	
Bezeichnung	Stand
Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst	08/2012
Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	02/2012
Hinweise zur Betriebsrente	02/2012
Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung	03/2012
Mutterschutzzeiten in der freiwilligen Versicherung für Beschäftigte mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit	06/2012
Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten	06/2011

Tarifgebiet West	
Bezeichnung	Stand
Entgeltumwandlung im Tarifgebiet West	10/2012
Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West (deutsche Fassung)	07/2012
Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West (englische Fassung)	10/2012

Tarifgebiet Ost	
Bezeichnung	Stand
Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost	10/2012
Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet Ost (deutsche Fassung)	08/2012
Befristete wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet Ost (englische Fassung)	10/2012

Weitere Informationen hält die VBL insbesondere zu den drei Versicherungsprodukten bereit (**VBLklassik**, **VBLextra** und **VBLdynamik**). Diese Produktbroschüren erhalten unsere Versicherten auf Anfrage gerne von uns zugesandt. Auch diese Informationen können Sie jederzeit auf der Internetseite in der jeweils aktuellen Fassung nachlesen (Downloadcenter/Produkte).

Wichtig: Aufgrund der seit September 2012 geänderten Service-Rufnummern (siehe Ziffer III.1) bitten wir die Personaldienststellen, nur aktuelle Broschüren an die Beschäftigten weiterzugeben und veraltetes Informationsmaterial nicht mehr zu verwenden. Bitte nutzen Sie einfach unser Bestellformular, wenn Sie von uns aktualisierte Unterlagen in der erforderlichen Stückzahl erhalten möchten (www.vbl.de/bestellservice).

2 Geänderte Formulare

Abschließend möchten wir Sie wieder über neue und überarbeitete Formulare auf dem Laufenden halten. Sie finden alle Formulare der VBL immer auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Formulare.

Bitte verwenden Sie immer nur die jeweils neueste Fassung unserer Formulare. Dies beschleunigt erheblich die Antragsbearbeitung. Zum Hintergrund: Unsere Anträge werden zur schnelleren Bearbeitung maschinell erfasst. Hierzu lassen sich nur die aktuellen Formulare verwenden. Darüber hinaus passen wir die Formulare an die geltenden rechtlichen Vorgaben an und versuchen bei den Neuauflagen, die Verständlichkeit zu verbessern.

Folgende **Formulare** wurden in den vergangenen Monaten **aktualisiert**:

Nummer	Bezeichnung	Stand
FV20	Unverbindliches Angebot zur freiwilligen Versicherung VBL extra und VBL dynamik	01/2013
FV22	Unverbindliches Angebot zur freiwilligen Versicherung VBL extra und VBL dynamik mit Förderung im Wege der Entgeltumwandlung	01/2013
FX505R	VBL extra/ VBL dynamik – Beitragsanpassung 2013	01/2013
KM102A	VBL. Portabilität. Wertübertragung bei Arbeitgeberwechsel	04/2012
L203	Antrag auf Beitragserstattung	09/2012
L344	Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente	11/2012
L603	Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012	02/2012
L603.1	Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 für wissenschaftlich Beschäftigte in der VBL extra	12/2012
RW102	Avisvordruck zur monatlichen Überweisung	08/2012
St001	Arbeitnehmerbeitrag Ost: Anforderung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für 2011 und/oder frühere Jahre	08/2012

VBL. Veranstaltungskalender 2013

VBL. Basisseminar. Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Empfohlen für VBL-Neueinsteiger, zum Beispiel für neue Mitarbeiter/-innen in Ihren Personalstellen. Hier werden in einem kompakten Tagesseminar die wesentlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL vermittelt. Der Tarifvertrag Altersversorgung, die VBL-Satzung und die wesentlichen Unterschiede zwischen VBL-Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung werden vorgestellt.

VBL. Intensivseminar. Das VBL-Praktikerwissen als zweitägige Kompaktschulung.

Zweitagesseminar mit Schulung der neuesten RIMA-Inhalte wie zum Beispiel die neu geregelte Behandlung der Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung.

Zielgruppe dieser Zweitagesseminar sind Personalsachbearbeiter/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen, die für das Meldeverfahren zur VBL verantwortlich sind. Hier informieren wir detailliert über das VBL-Versicherungsrecht. Schwerpunkt ist das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL. Da die Inhalte aufeinander abgestimmt sind, wird diese Schulung als Zweitagesseminar angeboten.

VBL. Spezialseminar. Meldewesen für Profis.

Geeignet für Mitarbeiter/-innen, die bereits Erfahrung im Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL haben. Die aktuelle RIMA sowie ausgewählte Sonderfälle, etwa zu Mutterschutz, Elternzeit, Altersteilzeit oder bei Korrekturmeldungen, werden durchgesprochen. Aktuelle Fälle aus der Praxis werden vorgestellt. Profitieren Sie vom Erfahrungsaustausch mit anderen Seminarteilnehmern.

VBL. Spezialseminar. Freiwillige Versicherung.

Ein Tagesseminar für Mitarbeiter/-innen unserer beteiligten Arbeitgeber, die für die Bearbeitung der freiwilligen Versicherung in den Personalstellen zuständig sind. In diesem Seminar werden die aktuellen Versicherungsbedingungen und ein detailliertes Wissen rund um das Thema „Freiwillige Versicherung“ vermittelt sowie die praktische Anwendung in diesem Bereich vorgestellt.

VBL. Spezialseminar. Befristet wissenschaftlich Beschäftigte.

Dieses Seminar ist für Mitarbeiter/-innen von Personalstellen geeignet, die befristet wissenschaftlich Beschäftigte betreuen. An einem Tag wird kompaktes Praxiswissen über rechtliche Grundlagen und die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei befristet wissenschaftlichen Beschäftigten vermittelt. Praktische Beispiele veranschaulichen die Besonderheiten dieses Personenkreises.

Die verschiedenen Seminartermine stehen bereits fest und können über unsere Internetseite unter www.vbl.de/veranstaltungen ab Mitte Januar 2013 jeweils mit entsprechender Vorlaufzeit und soweit verfügbar gebucht werden.

Weitere Veranstaltungen werden dort rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Teilnahme an den Seminaren 2013 erheben wir eine Kostenbeteiligung von jeweils 120,00 Euro pro Tag und Person.

VBL. Herbsttagung 2013 | Vorankündigung.

Der Branchentreffpunkt für Führungskräfte des öffentlichen Dienstes.

Nach der Sommerpause 2013 erfahren Sie auf dieser Ganztageskonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung kompakt aus einer Hand. Die Teilnahme ist für Geschäftsführung und Unternehmensleitung unverzichtbar, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zugleich bietet diese Veranstaltung eine gute Gelegenheit, um mit dem hauptamtlichen Vorstand der VBL ins Gespräch zu kommen. Über die Termine und Inhalte zur VBL Herbsttagung 2013 werden wir Sie Anfang Juni 2013 gesondert informieren und einladen.

Bei allen Fragen zu den Veranstaltungen der VBL steht Ihnen unser Team gerne unter Telefon 0721 155-808 oder per E-Mail veranstaltungen@vbl.de zur Verfügung.

VBL. Veranstaltungskalender 2013

Tagung	Termin	Ort
VBL. Basisseminar.		
Basisseminar	19. Februar	Berlin
Basisseminar	18. Juni	Hannover
Basisseminar	10. September	Karlsruhe
VBL. Intensivseminar.		
	jeweils zweitägige Veranstaltung	
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet West	19. bis 20. März	Hamburg
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet West	23. bis 24. April	Köln
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet Ost	14. bis 15. Mai	Berlin
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet West	14. bis 15. Mai	Berlin
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet Ost	25. bis 26. Juni	Erfurt
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet West	9. bis 10. Juli	München
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Tarifgebiet West	19. bis 20. November	Hannover
VBL. Spezialseminar.		
Meldewesen für Profis, Tarifgebiet West	16. April	Hannover
Meldewesen für Profis, Tarifgebiet West	17. April	Hannover
Meldewesen für Profis, Tarifgebiet West	11. Juni	Berlin
Meldewesen für Profis, Tarifgebiet Ost	12. Juni	Berlin
Meldewesen für Profis, Tarifgebiet Ost	26. November	Leipzig
Befristet wissenschaftliche Beschäftigte	3. Dezember	Düsseldorf
Freiwillige Versicherung	4. Dezember	Düsseldorf
VBL. Herbsttagung.		
Nach der Sommerpause 2013 erfahren Sie auf dieser Fachkonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung aus einer Hand.	17. September	Berlin
	18. September	Berlin
	24. September	Hannover
Termine und Tagungsorte stehen bereits fest und können ab Mitte Juni 2013 gebucht werden. Für die ganztägige Konferenz stehen Ihnen verschiedene Alternativtermine zur Verfügung.	25. September	Hannover
	1. Oktober	Stuttgart
	8. Oktober	Erfurt
Über die Inhalte zur VBL. Herbsttagung 2013 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.	9. Oktober	Erfurt
	15. Oktober	München
	22. Oktober	Hamburg
	23. Oktober	Hamburg
	5. November	Köln
	6. November	Köln

Weitere Konferenztermine aus aktuellem Anlass werden rechtzeitig auf unserer Internetseite unter www.vbl.de bekannt gegeben.



Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2013	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2013	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2013		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		58,00 Euro	696,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren		232,00 Euro	2.784,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde		150,00 Euro	1.800,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	
monatlich	14.500,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	29.000,00 Euro

Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	12.250,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	24.500,00 Euro

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 01.03.2012 monatlich	6.402,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2012	10.243,62 Euro
vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 monatlich	6.491,89 Euro
ab 01.08.2013 monatlich	6.582,78 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	10.532,44 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
seit 01.03.2012 monatlich	6.402,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2012	9.283,27 Euro
vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 monatlich	6.491,89 Euro
ab 01.08.2013 monatlich	6.582,78 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	9.545,03 Euro

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2013

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 01.03.2012 monatlich	6.459,97 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2012	10.335,95 Euro
vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 monatlich	6.550,41 Euro
ab 01.08.2013 monatlich	6.642,11 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	10.627,38 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
seit 01.03.2012 monatlich	6.459,97 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2012	9.366,95 Euro
vom 01.01.2013 bis 31.07.2013 monatlich	6.550,41 Euro
ab 01.08.2013 monatlich	6.642,11 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2013	9.631,06 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2012	jährlich 196,88 Euro	monatlich 16,41 Euro
2013	jährlich 202,13 Euro	monatlich 16,84 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2013	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	232,00 Euro	2.784,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Hinweise zu Ziffer 3 und 8:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost stehen die Grenzbeträge nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 2 und 3) verbraucht sind.

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.